

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 4 / 10839

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)“ - Drs. 4/8810**

Der Landtag möge beschließen,

die Beschlussempfehlung des Innenausschusses mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Art. 64 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 1 wird gestrichen.

II. Nummer 14 wird gestrichen.

III. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b) wird gestrichen.

IV. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

b.w.

Dresden, den 21. Januar 2008

i. V. Karsten Jentzsch

Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 22. JAN. 2008 Ausgegeben am: 22. JAN. 2008

„In § 48 Abs. 2 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „obere“ ersetzt.

V. Nummer 24 wird gestrichen.

VI. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a. Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für Unterschutzstellungen sind:

1. nach den §§ 17 und 18 die oberste Naturschutzbehörde,
2. nach den §§ 16 und 20 die obere Naturschutzbehörde,
3. nach den §§ 19 und 21 die unteren Naturschutzbehörden,
4. nach § 22 die Gemeinden.“

b. Doppelbuchstabe bb) wird gestrichen.

2. Buchstabe d) wird gestrichen.

Begründung:

Allgemeines:

Die Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben ist aus fachlichen Gründen abzulehnen. Es werden daher die Regelungen im Gesetzentwurf gestrichen, die eine Aufgabenübertragung an die Kommunen vorsehen. In den Anhörungen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Drs. 4/8373 „Verwaltungsreform – Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltungen gewährleisten“ am 18.06.2007 und zum vorliegenden Gesetzentwurf warnten die Experten vor einer Zerschlagung der Umweltverwaltung.

Die Verwaltungswissenschaftler Benz und Suck, warnen vor Kommunalisierungstendenzen im Naturschutzbereich (vgl. Benz und Such: Auswirkungen der Verwaltungsmodernisierung auf den Naturschutz, in: Natur und Landschaft, Heft 8/2007): *„Die Planungs-, Koordinations- und Kooperationsfunktionen des Naturschutzes leiden auch darunter, dass Verwaltungsstrukturen ohne Berücksichtigung von Querschnittsbezügen zwischen Aufgaben oder Verwaltungsbereichen reformiert werden. [...] Die unteren Naturschutzbehörden stehen besonders unter Druck. Zu den Finanzkürzungen und Aufgabenbelastungen kommt hinzu, dass kommunale*

Verwaltungen politischem Druck ausgesetzt sind, wenn Belange abgewogen werden müssen und Entscheidungen auf Verhandlungen beruhen. Unter diesen Bedingungen steht die Gefahr, dass die Kommunen in einem „Standortwettbewerb“ geraten, in dem sie bestehende Standards des Naturschutzes nicht mehr einhalten, sondern gegenüber konkurrierenden (Wirtschafts-)interessen nachgeben [...]“.

Der Sachverständigenrate für Umweltfragen (SRU) warnt in einem Gutachten vom Februar 2007 ausdrücklich vor der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben (vgl. Sondergutachten „Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Perspektiven, S. 180f): *„[Es] zeigt die Erfahrung, dass kommunale Körperschaften den Zielkonflikt, der zwischen Naturschutzinteressen auf der einen Seite und der Vielzahl der betroffenen Belange auf der anderen Seite, wie standort-, agrar- oder tourismuspolitische Erwägungen besteht, oftmals zugunsten wirtschaftlicher und finanzieller Interessen entscheidet und dem Naturschutz dabei nicht das nötige Gewicht beimessen. [...] So ist der notwendige Abstand zwischen den für Verwaltungsentscheidungen betroffenen lokalen Akteuren oftmals nicht gewährleistet“*

Besonderer Teil:

Zu I:

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht; § 49 wird nicht aufgehoben.

Zu II:

Nr. 14 (zu § 28) ist zu streichen. Dies ist eine Folgeänderung, da die bisherige Regelung des § 49 nach dem Willen der Antragstellerin nicht aufgehoben wird. Die im bisherigen § 49 enthaltene Verordnungsermächtigung ist daher nicht in § 28 aufzunehmen.

Zu III:

Da die Neuregelung des § 48 nicht nachvollzogen wird, bleibt das Weisungsrecht in § 40 Abs. 2 geregelt.

Zu IV:

Mangels Aufgabenkommunalisierung kann die – ohnehin sehr unbestimmte – Zuständigkeitsregelung bei mehreren örtlich zuständigen Naturschutzbehörden entfallen.

Zu V:

Die besondere Zuständigkeit der Mittelbehörde für den handelsrelevanten Artenschutz (§ 49) ist aus fachlichen Gründen zu erhalten. Sachverständige haben aus verwaltungs-

wissenschaftlicher Sicht Bedenken an der Kommunalisierung dieser – erheblichen Sachverstand voraussetzenden – Aufgabe geäußert. Auch Landkreise und kreisfreie Städte äußerten Bedenken, diese Aufgabe zuverlässig und zweckmäßig erfüllen zu können (vgl. Große Anfrage Drs. 4/8480 , Frage B. I,1.2, S. 15):

Zu VI:

zu 1a:

Die Ausweisung von Nationalparks und Biosphärenreservaten stellt eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher und nationaler Bedeutung dar. Sie soll entsprechend dieser Aufgabenstellung bei der obersten Naturschutzbehörden verbleiben.

Naturschutzgebiete sind großräumige Schutzareale und überschreiten häufig Kreisgrenzen. Außerdem vereinen sie Schutzgüter komplexer Natur. Deren Beurteilung soll auch weiterhin der gebündelten Kompetenz der oberen Naturschutzbehörden vorbehalten sein.

Die sächsischen Naturparke befinden sich ausschließlich auf der Fläche mehrerer Landkreise. Sie vereinen verschiedenste Schutzgebiete und komplexe Schutzgüter. Aus diesem Grund soll deren Ausweisung auch zukünftig den oberen Behörden vorbehalten sein.

zu 1b:

Folgeänderung aus VI.1.a.

Da die obere Naturschutzbehörde zuständig bleibt, ist eine Einvernehmensregel entbehrlich.

Zu 2:

Abweichend von den generellen Vorschriften in der Landkreis- und Gemeindeordnung soll durch das Verwaltungsneugliederungsgesetz der Landrat bzw. Bürgermeister in alleiniger Zuständigkeit Rechtsverordnungen erlassen können. Diese Regelung ist rechtlich bedenklich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher zu streichen.